

# **Die internationalen Beziehungen der deutschen Arbeitgeber-, Angestellten- und Arbeiterverbände**

**Deutsches Reich**

**Berlin, 1914**

Fünfter Abschnitt: Konfessionelle Arbeitervereine.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82669](http://urn.nbn.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:hbz:466:1-82669)

schäft statutengemäß gewährt. Die Übertretenden sind gehalten, die statutarischen Pflichten dieses Verbandes zu erfüllen.

§ 6. Sind bei Streiks in Grenzorten Mitglieder mehrerer Landesorganisationen beteiligt, so hat jede Organisation ihre Mitglieder auf Grund ihres Statuts zu unterstützen. Für die durch Streiks entstehenden sonstigen Umlösten hat die Landesorganisation aufzukommen, in deren Bereich das Streilgebiet liegt.

§ 7. Von dem Ausbruch eines Streiks in Grenzgebieten ist der Organisationsleitung des Nachbarlandes sofort Mitteilung zu machen.

§ 8. Jede Organisation hat die Pflicht, in der Regel auf ihre Kosten dafür zu sorgen, daß aus ihrem Bereich keine Streikbrecher in das andere Organisationsgebiet gehen.

§ 9. Die vertragschließenden Organisationen helfen sich in der Agitation, besonders in den Grenzgebieten, gegenseitig. Über die Art und Weise dieser Hilfe hat eine Verständigung zwischen den Zentral- und den in Frage kommenden Bezirksleitungen der Organisationen zu erfolgen.

§ 10. Dieser Vertrag gilt vom 1. September 1910 bis 30. Juni 1912. Wird er von keiner der vertragschließenden Organisationen 3 Monate vorher gekündigt, oder werden Änderungen bis zum 1. April 1912 nicht beantragt, so gilt er ein weiteres Jahr.

Der Vertrag weicht von den früher mitgeteilten inhaltlich wie der Form nach in mehrfacher Hinsicht ab. Zunächst stellt er in § 1 eine Verpflichtung der in ein Vertragsland gehenden Mitglieder auf, dem Kartellsverband beizutreten. Auch muß die Neumeldung innerhalb von 14 Tagen nach der Abmeldung geschehen, während die übrigen Verträge dazu 6 Wochen Zeit lassen. Während weiterhin die letzteren die Frage der Reiseunterstützung zumeist in den Hintergrund stellen, wird hier das Hauptgewicht auf die Regelung der Verhältnisse in den Grenzgebieten, besonders für den Fall von Arbeitskämpfen, gelegt. Außerdem sind die von den Bauarbeitern abgeschlossenen Verträge die einzigen, welche eine Kündigungsfrist enthalten. In formaler Hinsicht sind sie als die vollendesten anzusehen.

Die Bedeutung der Kartellverträge läßt sich zahlenmäßig nicht zum Ausdruck bringen, da Statistiken über den Mitgliederaustausch und die Unterstützung fremder Mitglieder bei den beteiligten Verbänden nicht geführt werden. Der deutsche Zentralverband christlicher Bauarbeiter konnte lediglich mitteilen, daß für ihn eine erhebliche Anzahl von Personen für den Austausch in Frage komme.

## Fünfter Abschnitt.

### Konfessionelle Arbeitervereine.

Über das Vorhandensein internationaler Beziehungen bei den konfessionellen Arbeitervereinen hat sich sehr wenig ermitteln lassen. Wahrscheinlich sind sie auch dort gelegentlich — wenn auch nur in loser Form — zu finden, und zwar in erster Linie bei den katholisch-konfessionellen Vereinigungen dieser Art.

So unterhält der Verband der katholischen Arbeitervereine Deutschlands (Sitz Berlin) Abmachungen mit dem „Nederlandsche Roomsche Katholieke Textielbond St. Lambertus“, ferner mit den „Nederlandsche Roomsche Katholieke Tabacsbewerkersbond“ und mit den katholischen Arbeitervereinen von Luxemburg. Diese Vereinigungen sind gewerkschaftliche Organisationen nach dem

Muster des genannten deutschen Verbandes, dessen Sitzungen sie auch seinerzeit übernommen haben.

Es handelt sich dabei um keine förmlichen Verträge, sondern um mit den einzelnen Vereinen in brieflicher Form getroffene Abkommen, denen zufolge die deutschen Mitglieder bei Nachweisung ihrer Mitgliedschaft in die genannten ausländischen Vereine als alte Mitglieder mit allen Rechten aufgenommen werden, während andererseits die Mitglieder der letztgenannten Organisationen in Deutschland ebenfalls unter Anrechnung ihrer Mitgliedsdauer und der früher gezahlten Beiträge Aufnahme finden.

Weiteres war nicht festzustellen.